

HRR-Strafrecht

Höchstrichterliche Rechtsprechung zum
Strafrecht, Internetzeitung für Strafrecht

<http://www.hrr-strafrecht.de>

HERAUSGEBER

RA Gerhard Strate

Grindelallee 164, 20146 Hamburg

gerhard.strate@strate.net

SCHRIFTLLEITUNG

Wiss. Assistent (Schweiz) Karsten Gaede

karsten.gaede@strate.net

REDAKTION

**Rocco Beck, Ulf Buermeyer, Karsten Gaede,
Stephan Schlegel (WEBMASTER)**

2. Jahrgang, Dezember 2001, Ausgabe **12**

Hervorzuhebende Entscheidungen des BGH

I. Materielles Strafrecht

1. Schwerpunkt Allgemeiner Teil des StGB

BGH 1 StR 435/01 - Beschluss vom 25. Oktober 2001 (LG Mannheim)

Notwehr; Erforderlichkeit (Einsatz eines lebensgefährlichen Mittels)
§ 32 StGB

Ob die Verteidigungshandlung im Sinne des § 32 Abs. 2 StGB erforderlich ist, hängt im wesentlichen von Art und Maß des Angriffs ab. Dabei darf sich der Angegriffene grundsätzlich des Abwehrmittels bedienen, das er zur Hand hat und das eine sofortige und endgültige Beseitigung der Gefahr erwarten läßt. Das schließt auch den Einsatz lebensgefährlicher Mittel ein. Zwar kann dieser nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen und darf auch nur das letzte Mittel der Verteidigung sein; doch ist der Angegriffene nicht genötigt, auf die Anwendung weniger gefährlicher Verteidigungsmittel zurückzugreifen, wenn deren Wirkung für die Abwehr zweifelhaft ist. Auf einen Kampf mit ungewissem Ausgang braucht er sich nicht einzulassen (st.Rspr., vgl. nur BGH NSTz 1998, 508; NSTz-RR 1999, 40; StV 2001, 566).

BGH 5 StR 367/01 - Urteil vom 9. Oktober 2001 (LG Berlin)

Verfolgungsverjährung; 3. Verjährungsgesetz; Beitrittsgebiet (Delikte allgemeiner Kriminalität, Gleichheitssatz)
Art. 315a Abs. 2 EGStGB; Art 3 Abs. 1 GG

Art. 3 Abs. 1 GG gebietet nicht, Delikte allgemeiner Kriminalität vom Anwendungsbereich des Art. 315a Abs. 2 EGStGB auszunehmen. Das entspricht gefestigter Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. BGH NJ 2001, 493 m.w.N.), von der abzugehen kein Anlaß besteht. Für in Berlin begangene und verfolgte Taten gilt insoweit nichts Besonderes.

BGH 2 StR 315/01 - Urteil vom 31. Oktober 2001 (LG Erfurt)

Mittäterschaft und Beihilfe (Abgrenzungskriterien, Beurteilungsspielraum des Tatgerichts); Verabredung zu einem Verbrechen (schwere räuberische Erpressung)
§ 25 Abs. 2 StGB; § 27 StGB; § 30 Abs. 2 StGB; § 255 StGB

1. Eine Verurteilung nach § 30 Abs. 2 StGB (Verabredung zu einem Verbrechen) kommt nur in Betracht, wenn der in Aussicht genommene Tatbeitrag des Angeklagten täterschaftliche Qualität erreichen sollte (vgl. u. a. BGH NSTz 1993, 137, 138).

2. Ob ein Tatbeteiligter eine Tat als Täter begeht, ist in wertender Betrachtung nach den gesamten Umständen, die von seiner Vorstellung umfaßt sind, zu beurteilen. Wesentliche Anhaltspunkte können sein der Grad des eigenen Interesses am Erfolg der Tat, der Umfang der Tatbeteiligung, die Tatherrschaft oder wenigstens der Wille zur Tatherrschaft, so daß Durchführung und

Ausgang der Tat maßgeblich auch vom Willen des Betroffenen abhängen (BGHSt 37, 289, 291; BGHR StGB § 25 Abs. 2 Mittäter 13, 14 und 18). Die Annahme von Mittäterschaft erfordert nicht zwingend auch eine Mitwirkung am Kerngeschehen. Für eine Tatbeteiligung als Mittäter reicht ein auf der Grundlage gemeinsamen Willens die Tatbestandsverwirklichung fördernder Beitrag aus, der sich auf eine Vorbereitungs- oder Unterstützungshandlung beschränken kann (vgl. BGHSt

40, 299, 301; BGH NStZ 1995, 120; BGHR StGB § 25 Abs. 2 Mittäter 26 und Tatinteresse 2).

3. Für die Frage, ob ein Tatbeitrag nur untergeordnete Bedeutung hat, ist nicht allein vom Verhältnis des Tatbeitrages des Angeklagten gegenüber dem der anderen Beteiligten auszugehen. Entscheidend ist die Gewichtigkeit des Tatbeitrages für die gesamte Tat.

2. Schwerpunkt Besonderer Teil des StGB

BGH 1 StR 321/01 - Beschluss vom 26. September 2001 (LG Mannheim)

Mord aus niedrigen Beweggründen (Fehlende moralische Rechtfertigung und verständliche Motive, Verhinderung eines Selbstmordes, Eigensucht)
§ 211 Abs. 2 StGB

Die Niedrigkeit der Beweggründe ergibt sich nicht schon aus der fehlenden moralischen Rechtfertigung der Tat.

Motive, denen „jedermann je nach Anlaß mehr oder weniger stark erliegen kann, tragen nicht von vorneherein den Stempel der Niedrigkeit“ (BGH NJW 1996, 471, 472 m. w. Nachw.). Dies gilt auch, wenn die Tat aus Angst vor der Zukunft begangen wurde. Eine Bewertung derartiger Motive als niedrig setzt vielmehr eine umfassende Gesamtabwägung aller Umstände voraus (BGH aaO).

II. Strafzumessungs- und Maßregelrecht

BGH 1 StR 394/01 - Beschluss vom 26. September 2001 (LG Traunstein)

Sexueller Mißbrauch von Kindern (Körperkontakt nach der alten Fassung); Strafzumessung (Unzulässig unbestimmte Moralisierung)
§ 176 StGB; § 176 Abs. 1 StGB aF; § 46 StGB

Moralisierende Erwägungen, die nicht verdeutlichen, welchen anerkannten Strafzumessungsgesichtspunkten zur Beurteilung der Tat und des Täters sie zuzuordnen sind, sind nichtssagend und überflüssig. Sie begründen gegenüber dem Angeklagten die Gefahr einer gefühlsmäßigen, auf unklaren Erwägungen beruhenden Strafzumessung (vgl. BGH StV 1998, 76; BGH NStZ 1987, 405).

BGH 3 StR 305/01 - Beschluss vom 10. Oktober 2001 (LG Hildesheim)

Anordnung der Unterbringung nach § 63 StGB; Natürlicher Vorsatz (Begehung einer rechtswidrigen Tat); Wechsel des Sachverständigen
§ 63 StGB; § 15 StGB; § 20 StGB; § 72 StPO

Die Anordnung der Unterbringung nach § 63 StGB setzt die Begehung einer rechtswidrigen Tat voraus, zu der grundsätzlich auch die inneren Merkmale des durch die Tat verwirklichten Straftatbestandes gehören.

BGH 1 StR 316/01 - Beschluss vom 22. August 2001 (München II)

Schwere andere seelische Abartigkeit (Verneinung einer Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit)
§ 20 StGB; § 21 StGB

1. Wird eine schwere andere seelische Abartigkeit festgestellt, die als Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit nach dem Gesetz jeweils nur dann in Betracht kommt, wenn Symptome von beträchtlichem Gewicht vorliegen, deren Folgen den Täter vergleichbar schwer stören, belasten oder einengen wie krankhafte seelische Störungen, so liegt es nahe, dieser Form der Persönlichkeitsstörung - sofern sie zu keinem Ausschluß der Schuldfähigkeit führt - die Wirkung einer von § 21 StGB geforderten erheblichen Verminderung der Schuldfähigkeit zuzurechnen (st. Rspr., vgl. nur BGHR StGB § 21 seelische Abartigkeit 10, 20, 23).

2. Das Tatgericht muss die Auffassung, daß trotz der Annahme einer schweren anderen seelischen Abartigkeit keine erhebliche Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit gegeben war, näher erläutern (vgl. BGHR StGB § 21 seelische Abartigkeit 10; BGH NStZ 1996, 380). Daß die Angeklagte überlegt und zielgerichtet gehandelt hat, schließt erheblich verminderte Steuerungsfähigkeit nicht aus. Auch bei geplantem und geordnetem Vorgehen kann die Fähigkeit erheblich eingeschränkt sein, Anreize zu einem bestimmten Verhalten und Hemmungsvorstellungen gegeneinander abzuwägen und danach den Willensentschluß zu bilden (vgl. BGHR StGB § 21 seelische Abartigkeit 14, 25; BGH StV 2000, 17; BGH StraFo 2001, 249 m.w.N.).

BGH 1 StR 333/01 - Beschluss vom 22. August 2001 (LG Waldshut-Tiengen)

Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen (Strafverfolgungsverjährung, getrennte Prüfung auch bei

tateinheitlichem Zusammentreffen); Täter-Opfer-Ausgleich
§ 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB; § 78 StGB; § 46a Nr. 1 StGB

1. Nach § 46a Nr. 1 StGB genügt das ernsthafte Bemühen des Täters um Wiedergutmachung, wobei die Vorschrift als Rahmenbedingung fordert, daß das Bemühen darauf gerichtet sein muß, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen. Die Vorschrift setzt einen kommunikativen Prozeß zwischen Täter und Opfer voraus, der auf einen umfassenden Ausgleich der durch die Straftat verursachten Folgen gerichtet sein muß. Das einseitige Wiedergutmachungsbestreben ohne den Versuch der Einbeziehung des Opfers genügt nicht.

2. Durch die engen Voraussetzungen des § 46a Nr. 1 StGB soll eine Privilegierung reicher Täter verhindert werden, die jederzeit zur Wiedergutmachung in der Lage sind und sich ohne weiteres - auch ohne Berücksichtigung der Opferinteressen - „freikaufen“ könnten. § 46a Nr. 1 StGB verlangt allerdings keinen „Wiedergutmacherfolg“. Erforderlich ist, daß der Täter im Bemühen, einen Ausgleich mit dem Opfer zu erreichen, die Tat „ganz oder zum überwiegenden Teil“ wiedergutmacht hat; ausreichend ist aber auch, daß der Täter dieses Ziel ernsthaft erstrebt (st.Rspr.; BGH NSTz 1995, 492, 493).

BGH 2 StR 376/01 - Beschluss vom 10. Oktober 2001 (LG Hanau)

Bildung einer nachträglichen Gesamtstrafe (Anrechnung der teilweise erfüllten Auflage)
§ 58 Abs. 2 Satz 2 StGB

Der gebotene Ausgleich für die Nichterstattung einer teilweise erfüllten Auflage ist nicht bei der Bemessung der neu zu bildenden Gesamtstrafe vorzunehmen, sondern durch eine deren Vollstreckung verkürzende, Anrechnung zu bewirken (vgl. BGHSt 36, 378, 382 f.; BGHR StGB § 58 Abs. 2 Satz 2 Anrechnung 3).

BGH 5 StR 291/01 - Beschluss vom 21. August 2001 (LG Zwickau)

Pflichtverteidigerwechsel in der Revision; Nachträgliche Gesamtstrafenbildung nach Maßgabe der Vollstreckungssituation
§ 140 StPO; § 55 Abs. 1 Satz 1 StGB

Grundsätzlich hat nach Aufhebung einer Gesamtstrafe in der erneuten Verhandlung die Gesamtstrafenbildung gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 StGB nach Maßgabe der Vollstreckungssituation zum Zeitpunkt der ersten Verhandlung zu erfolgen. Dies gilt nicht nur in dem speziellen Fall, in dem die Urteilsaufhebung gerade wegen fehlerhaft unterbliebener nachträglicher Gesamtstrafenbildung erfolgt ist (BGHR StGB § 55 Abs. 1 Satz 1 - Erledigung 1). Vielmehr ist so regelmäßig auch in anderen Fällen der Gesamtstrafenhebung zu verfahren, damit einem Revisionsführer ein erlangter Rechtsvorteil durch nachträgliche Gesamtstrafenbildung nicht durch sein Rechtsmittel genommen wird.

III. Strafverfahrensrecht (mit GVG)

BGH 4 ARs 4/01 - Beschluss vom 16. Oktober 2001 (OLG Frankfurt am Main)

BGHSt; Zweites Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen (Erklärung bei Vollstreckung eines Abwesenheitsurteils ohne Kenntnis des Auszuliefernden); Rechtliches Gehör; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 175 CPP (Italienische Strafprozeßordnung); Vorlegung nach IRG (grundsätzliche Bedeutung); Völkerrechtlicher Mindeststandard; Verfassungsrechtliche Grundsätze der öffentlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland (ordre public)
Art. 3 2. ZP-EuAIÜbk; Art. 175 Ital. CPP; Art. 103 Abs. 1 GG; § 42 Abs. 1 IRG; Art. 25 GG

1. Hatte der Verfolgte von einem gegen ihn in Italien geführten Strafverfahren, vom Hauptverhandlungstermin und vom Urteil keine Kenntnis, so ist die Auslieferung zur Vollstreckung eines Abwesenheitsurteils regelmäßig nur dann zulässig, wenn die italienischen Strafverfolgungsbehörden eine Erklärung gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 2 des Zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 abgeben. (BGHSt)

2. Nach ständiger Rechtsprechung (vgl. nur BVerfGE 59, 280, 282 ff.; 63, 332, 337 ff.; BGHSt 20, 198, 201 f.; 32, 314, 319, 324 ff.) haben die deutschen Gerichte bei der Prüfung der Zulässigkeit einer Auslieferung grundsätzlich die Rechtmäßigkeit des Zustandekommens eines ausländischen Strafurteils, zu dessen Vollstreckung der Verfolgte ausgeliefert werden soll, nicht nachzuprüfen. Sie sind indessen nicht gehindert - und bei Abwesenheitsurteilen regelmäßig dazu verpflichtet - zu prüfen, ob die Auslieferung und ihr zugrunde liegende Akte mit dem nach Art. 25 GG in der Bundesrepublik Deutschland verbindlichen völkerrechtlichen Mindeststandard und mit den unabdingbaren verfassungsrechtlichen Grundsätzen der öffentlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland vereinbar sind (BVerfGE 59, 280, 282 f.; BVerfG NJW 1991, 1411). (Bearbeiter)

3. Nach deutschem Verfassungsrecht gehört es zu den elementaren Anforderungen des Rechtsstaats, die insbesondere im Gebot der Gewährung rechtlichen Gehörs vor Gericht (Art. 103 Abs. 1 GG) Ausprägung gefunden haben, daß niemand zum bloßen Gegenstand eines ihn betreffenden staatlichen Verfahrens gemacht

werden darf; auch die Menschenwürde des einzelnen (Art. 1 Abs. 1 GG) wäre durch ein solches staatliches Handeln verletzt (BVerfG NJW 1991, 1411 m.w.N.). Daraus ergibt sich für das Strafverfahren das zwingende Gebot, daß der Beschuldigte im Rahmen der von der Verfahrensordnung aufgestellten, angemessenen Regeln die Möglichkeit haben und auch tatsächlich nutzen können muß, auf das Verfahren einzuwirken, sich persönlich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern, entlastende Umstände vorzutragen sowie deren umfassende und erschöpfende Nachprüfung und gegebenenfalls auch Berücksichtigung zu erreichen (BVerfGE 63, 332, 337). (Bearbeiter)

4. Der wesentliche Kern dieser Gewährleistungen gehört von Verfassungen wegen zum unverzichtbaren Bestand der deutschen öffentlichen Ordnung wie auch zum völkerrechtlichen Mindeststandard, der über Art. 25 GG einen Bestandteil des in der Bundesrepublik Deutschland innerstaatlich geltenden Rechts bildet (BVerfGE 59, 280, 282 ff.; 63, 332, 338). (Bearbeiter)

BGH 2 StR 266/01 - Beschluss vom 29. August 2001 (LG Bonn)

BGHR; Verlesung eines richterlichen Vernehmungsprotokolls; Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO; Einverständnis aller Verfahrensbeteiligten (Verzicht auf die Vernehmung der Verhörsperson); Unmittelbarkeitsprinzip; Grundsätze zur Verwirkung von Verfahrensrügen bei widersprüchlichem Prozeßverhalten; Beisichführen einer Waffe im Sinne des § 250 Abs. 1 Nr. 1a StGB und diesbezügliches aktuelles Bewußtsein

§§ 250, 251 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Satz 1 StPO; § 55 StPO; § 252 StPO; § 244 Abs. 2 StPO; § 250 Abs. 1 Nr. 1a StGB

1. Die Verlesung eines richterlichen Vernehmungsprotokolls ist jedenfalls dann zulässig, wenn der Zeuge in der Hauptverhandlung von seinem Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO umfassend Gebrauch macht, Gründe der Aufklärungspflicht der Verlesung nicht entgegenstehen, alle Verfahrensbeteiligten mit der Verlesung einverstanden sind und auf die Vernehmung der Verhörsperson verzichten. (BGH)

2. Der Fall der Verweigerung der Auskunft nach § 55 StPO, der im Einzelfall der Verweigerung des ganzen Zeugnisses gleichkommen kann, ist, wie der Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung entschieden hat, in § 252 StPO nicht geregelt (BGHSt 17, 245). (Bearbeiter)

3. Die Aufklärungspflicht kann die - nach ständiger Rechtsprechung zulässige - Vernehmung der polizeilichen oder richterlichen Verhörsperson statt der Verlesung der Vernehmungsniederschrift erfordern, so wenn Unklarheiten im Protokoll vorliegen, das Aussageverhalten näher zu beleuchten ist oder sonstige Umstände eine ergänzende Nachfrage bei der

Vernehmungsperson nahelegen. Liegen solche Umstände nicht vor, geht es vielmehr ausschließlich um den Aussageinhalt als solchen, wird sich dieser regelmäßig aber am zuverlässigsten durch das Protokoll feststellen lassen (Gedanke bestmöglicher Sachaufklärung, der auch § 250 Satz 2 StPO zugrunde liegt). (Bearbeiter)

4. Beisichführen einer Waffe im Sinne des § 250 Abs. 1 Nr. 1a StGB setzt voraus, daß die Waffe dem Täter „zur Verfügung steht“, d.h. sich so in seiner räumlichen Nähe befindet, daß er sich ihrer jederzeit, also ohne nennenswerten Zeitaufwand und ohne besondere Schwierigkeiten bedienen kann (BGHSt 31, 105; 43, 8, 10). Allerdings mag bei einer in einem anderen Raum gelagerten Waffe je nach den tatsächlichen Verhältnissen das Merkmal des Beisichführens unter Umständen zu bejahen sein (vgl. auch BGH NSTZ 1998, 354). An die Prüfung und Darlegung der subjektiven Seite müssen strengere Anforderungen gestellt werden, wenn die Umstände nahelegen, daß dem Täter im Moment der Tatbegehung das aktuelle Bewußtsein der Bewaffnung fehlt. (Bearbeiter)

BGH 1 StR 306/01 - Beschluss vom 25. Oktober 2001 (LG Traunstein)

Verletzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes und deren Heilung; Begriff der mündlichen Verhandlung; Handlungen, die außerhalb der Hauptverhandlung vorgenommen werden dürfen

§ 338 Nr. 6 StPO; § 169 Satz 1 GVG; § 171 b GVG

1. Der Ausschluß der Öffentlichkeit darf nur erfolgen, soweit er erforderlich ist; er ist mithin in der Regel auf bestimmte Verfahrensabschnitte (etwa die Vernehmung eines bestimmten Zeugen) zu beschränken. Die Erörterung nicht mit dem fraglichen Verfahrensabschnitt (eng) zusammenhängender Fragen ist dann während des Öffentlichkeitsausschlusses in der Regel unzulässig.

2. Unter „mündlicher Verhandlung“ ist die Hauptverhandlung mit all ihren Bestandteilen und während ihrer ganzen Dauer zu verstehen. Die Öffentlichkeit des Verfahrens soll u.a. der Kontrolle des Verfahrensganges und damit der staatlichen Rechtspflege dienen und das Vertrauen des Volkes zu der Rechtsprechung seiner Gerichte fördern.

3. Nicht jede von den Verfahrensbeteiligten während des Öffentlichkeitsausschlusses entfaltete Aktivität, die nicht vom Ausschließungsbeschluß umfaßt wird, erweist sich als Verletzung des § 169 Satz 1 GVG. Die Vornahme solcher Handlungen, die außerhalb der Hauptverhandlung vorgenommen werden dürfen, kann bereits im Rahmen der Hauptverhandlung während des Ausschlusses der Öffentlichkeit erledigt werden.

4. Der Verstoß gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit ist jedenfalls dann ausgeräumt, wenn der Mangel durch Wiederholung der Prozeßhandlung geheilt worden ist oder sich diese Maßnahme aus besonderen Gründen als überflüssig erweist (BGHSt 33, 99).

BGH 1 StR 163/01 - Beschluss vom 24. Oktober 2001 (LG München I)

Letztes Wort des Angeklagten; Änderung eines noch nicht fertiggestellten Hauptverhandlungsprotokolls (Entziehung der Grundlage einer Verfahrensrüge); Divergenz
 § 258 Abs. 2 StPO; § 274 StPO; § 132 Abs. 2, 3 GVG; § 273 Abs. 4 StPO

Die für eine Berichtigung des Protokolls aufgestellten Grundsätze zum Schutz des Revisionsführers sind auf Änderungen des noch nicht fertiggestellten, aber in der Akte einliegenden Protokolls nicht anwendbar.

BGH 5 StR 260/01 - Urteil vom 22. August 2001 (LG Berlin)

Überzeugungsbildung; Inbegriff der Hauptverhandlung (Entscheidung auf Grund fehlerhaft angenommener Selbstbindung durch eine Absprache); Minder schwerer Fall der Brandstiftung; Strafzumessung (Doppelte Strafrahmenverschiebung; Unzulässige Mehrfachmilderung; Gemeingefährlichkeit der Tat; Alter des Täters)
 § 261 StPO; § 306 Abs. 2 StGB; § 46 StGB; §§ 21, 49 Abs. 2 StGB; § 50 StGB

Eine erhoffte, letztlich gescheiterte Verständigung belegt nicht, daß die Strafkammer sich bei ihrer Entscheidungsfindung gleichwohl an deren Inhalt und nicht an der Verpflichtung aus § 261 StPO orientiert hätte, auch wenn das Urteil im Ergebnis der vom Gericht erstrebten Verständigung entspricht (vgl. BGHSt 42, 46, 50).

BGH 5 StR 433/01 - Beschluss vom 23. Oktober 2001 (LG Berlin)

Vertrauensschutz bei Absprachen außerhalb der Hauptverhandlung; Hinweispflicht
 § 261 StPO; § 265 StPO; Vor § 1 StPO

Etwaige Äußerungen eines Vorsitzenden zur voraussichtlichen Strafhöhe vor Beginn der Hauptverhandlung und zur Beweislage während einer Unterbrechung der Hauptverhandlung sind von vornherein nicht geeignet, zugunsten des Angeklagten einen Vertrauensschutz zu begründen, der nur durch einen förmlichen Hinweis zu beseitigen gewesen wäre, wenn diese Äußerungen in keiner Form zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht worden sind. An ihrer rechtlichen Unverbindlichkeit kann ein Verteidiger in diesem Falle nicht zweifeln. Dies gilt selbst dann, wenn die behaupteten Prognosen zu weitgehend und zur Irritation geeignet waren.

BGH 5 StR 310/01 - Beschluss vom 23. Oktober 2001 (LG Stuttgart)

Begriff der Tat im prozessualen Sinne (Brandstiftung und Betrug); Innerer Zusammenhang äußerlich ineinander übergehender Handlungen
 § 264 StPO; § 306 StGB; § 263 StGB

1. Nach ständiger Rechtsprechung (vgl. nur BGHSt 45, 211, 212 m.w.N.) ist die Tat als Prozeßgegenstand nicht nur der in der Anklage umschriebene und dem Angeklagten dort zur Last gelegte Geschehensablauf; vielmehr gehört zu ihr das gesamte Verhalten, soweit es mit dem durch die Anklage bezeichneten geschichtlichen Vorkommnis nach der Auffassung des Lebens einen einheitlichen Vorgang bildet. Auch sachlichrechtlich selbständige Taten können prozessual eine Tat im Sinne von § 264 StPO sein.

2. Dabei kommt es im Einzelfall darauf an, ob die einzelnen Handlungen nicht nur äußerlich ineinander übergehen, sondern auch innerlich derart unmittelbar miteinander verknüpft sind, daß der Unrechts- und Schuldgehalt der einen Handlung nicht ohne die Umstände, die zu der anderen Handlung geführt haben, richtig gewürdigt werden kann und ihre getrennte Würdigung und Aburteilung in verschiedenen Verfahren einen einheitlichen Lebensvorgang unnatürlich aufspalten würde. Dies kann nicht unabhängig von den verletzten Strafbestimmungen beurteilt werden, die notwendige innere Verknüpfung muß sich vielmehr unmittelbar aus den ihnen zugrundeliegenden Handlungen und Ereignissen unter Berücksichtigung ihrer strafrechtlichen Bedeutung ergeben. Eine zeitliche und räumliche Trennung hindert nicht, die mehreren Sachverhalte als eine prozessuale Tat aufzufassen.

3. Ist nach diesen Maßstäben ein einheitlicher Vorgang gegeben, so sind die Einzelgeschehnisse, aus denen er sich zusammensetzt, auch insoweit Bestandteil der angeklagten Tat, als sie keine Erwähnung in der Anklage gefunden haben (vgl. BGH aaO S. 213).

BGH 2 StR 261/01 - Urteil vom 5. Oktober 2001 (LG Kassel)

Begriff der Tat im prozessualen Sinne (Abtrennung von Verfahrensteilen; Pflicht zur einheitlichen Aburteilung); Versuchter Betrug; Geiselnahme
 § 264 Abs. 1 StPO; § 239 StGB; § 263 StGB

1. Eine Abtrennung von Verfahrensteilen ist zulässig, wenn es sich bei dem abgetrennten Verfahrensstoff um selbständige prozessuale Taten handelt (vgl. BGHSt 18, 238, 239).

2. Unzulässig ist sie aber, wenn sie eine Aufspaltung ein und derselben prozessualen Tat, also des von der Anklage umfaßten geschichtlichen Vorgangs bewirken würde. Eine einheitliche und daher einer Verfahrenstrennung nicht zugängliche prozessuale Tat liegt nicht nur bei Tateinheitlich begangenen Straftaten (vgl. BGHSt 29, 288; 38, 37, 39 ff.; 43, 96, 98) vor, sondern kann auch bei sachlich-rechtlich selbständigen Taten gegeben sein; hierbei kommt es nach ständiger Rechtsprechung darauf an, ob die einzelnen Handlungen innerlich derart miteinander verknüpft sind, daß der Unrechts- und Schuldgehalt der einen Handlung nicht ohne die Umstände richtig gewürdigt werden kann, die zu der anderen Handlung geführt haben, und daß die

getrennte Aburteilung einen einheitlichen Lebensvorgang unnatürlich aufspalten würde (BGHSt 2, 371, 374; 23, 141, 145; 29, 288, 293; 35, 14, 11; 36, 151, 154 f.; 41, 385, 388, 390; 43, 96, 99; 252, 255; 45, 211, 213). Eine zeitliche und räumliche Trennung der Vorgänge steht ihrer Beurteilung als einheitliche Tat unter diesen Voraussetzungen nicht entgegen (BGHSt 35, 60, 62; 45, 211, 213; BGH NSTZ 1999, 523).

BGH 5 ARs 26/01 Beschluss vom 24. Oktober 2001 (Anfrage)

Sicherungsverfahren; Zulässigkeit der Nebenklage; Anschlussbefugnis
§ 413 StPO; § 395 StPO

Die Nebenklage ist auch im Sicherungsverfahren zulässig.

BGH 5 StR 342/01 - Beschluss vom 22. August 2001

Fortsetzung (Beendigung) des Revisionsverfahrens trotz laufenden Antrages auf Protokollberichtigung
§ 274 StPO

Ein vom Verteidiger des Angeklagten gestellter Antrag auf Protokollberichtigung hindert den Fortgang des Revisionsverfahrens nicht. Ein weiteres Zuwarten mit einer Entscheidung über das Rechtsmittel ist jedenfalls dann nicht veranlaßt, wenn eine Auswirkung der beantragten Protokollberichtigung auf das Revisionsverfahren nicht erkennbar ist.

BGH 2 StR 430/01 - Beschluss vom 24. Oktober 2001 (LG Detmoldt)

Rechtsmittelrücknahme; Rechtsmittelverzicht; Prozesshandlung
§ 302 StPO

Die Rücknahmeerklärung ist unwiderruflich und unanfechtbar (st. Rspr. vgl. nur BGHR StPO § 302 Abs. 1 Rücknahme 2; BGHSt 10, 245, 247). Grundsätzlich ist auch eine auf Irrtum beruhende Rücknahmeerklärung nicht anfechtbar (vgl. auch BGH StV 1994, 64). Daß der Angeklagte mit seiner Prozeßhandlung unrealistische Erwartungen verknüpft hat, die nicht von der Justiz veranlaßt worden waren, führt nicht ausnahmsweise zur Zulässigkeit der Anfechtbarkeit. Eine nicht in deutscher Sprache verfasste Rücknahmeerklärung wird mit Eingang der deutschen Übersetzung für das Verfahren beachtlich.

BGH 1 StR 349/01 - Beschluss vom 27. September 2001 (LG Stuttgart)

Beweiswürdigung (gesicherte Erfahrungssätze, wissenschaftliche Erkenntnisse, bloßes Vergreifen im Ausdruck, Lückenhaftigkeit); Überzeugungsbildung; Vergewaltigung (Beweiswert eines fehlgeschlagenen Spermatozennachweiseses); Aussagekontinuität (Glaubwürdigkeit)
§ 261 StPO; § 177 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 StGB

Zum Beweiswert eines fehlgeschlagenen Spermatozennachweiseses in Abhängigkeit von der nach der vermeintlichen Tat verstrichenen Zeit.

BGH 3 StR 281/01 - Beschluss vom 5. September 2001

Wirksamer Anschluß als Nebenklägerin im Revisionsverfahren (Anschlußerklärung)
§ 395 Abs. 2 Nr. 1 StPO; § 395 Abs. 4 Satz 1 StPO

1. Der Anschluß der Nebenklage kann, da er in jeder Lage des Verfahrens zulässig ist (§ 395 Abs. 4 Satz 1 StPO), auch noch im Revisionsverfahren erfolgen.

2. Der Anschluß ist unabhängig davon, ob noch eine Rechtsmittelbefugnis des Nebenklägers besteht.

IV. Nebenstrafrecht, Haftrecht und Jugendstrafrecht

BGH 2 ARs 245/01 - Beschluss vom 17. Oktober 2001 (AG Bayreuth)

Zuständigkeit für die Entscheidung über den Antrag auf Erzwingungshaft; Dezentrale Zuständigkeit des Tatortgerichts
§ 104 Abs. 1 Nr. 1 OWiG; § 68 Abs. 1 Satz 1 OWiG; § 68 Abs. 3 OWiG

Die aufgrund der Verordnung nach § 68 Abs. 3 OWiG begründete dezentrale Zuständigkeit des Tatortgerichts gilt nicht nur für die Entscheidung über den Einspruch gegen den Bußgeldbescheid, sondern für alle gerichtlichen Entscheidungen im Bußgeldverfahren, für welche auf die Zuständigkeit nach § 68 OWiG verwiesen ist, also auch für den Fall des § 104 Abs. 1 Nr. 1 OWiG.

BGH 3 StR 262/01 - Urteil vom 8. August 2001 (LG Hannover)

Beihilfe zum Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (Abgrenzung zur Mittäterschaft)
§ 29a Abs. 1 Nr. 1 BtMG; § 25 Abs. 2 StGB; § 27 StGB

1. Auch beim Handeltreiben mit Betäubungsmitteln beurteilt sich die Abgrenzung von Mittäterschaft zur Beihilfe nach den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen. Der Tatrichter hat auf Grund wertender Betrachtung aller von der Vorstellung des Täters umfaßter Umstände zu entscheiden, ob der Angeklagte als Mittäter oder Gehilfe an der Tat beteiligt war. Wesentliche Anhaltspunkte für diese Beurteilung können sein der Grad des eigenen Interesses am Taterfolg, der Umfang der Tatbeteiligung und die Tatherrschaft oder der Wille zur Tatherrschaft, so daß Durchführung und Ausgang der Tat maßgeblich auch vom Willen des Angeklagten abhängen. Da auch die eigennützige Förderung fremder Umsatzgeschäfte den Begriff des

Handeltreibens mit Betäubungsmitteln erfüllen kann, kann nach diesen Maßstäben auch die Tätigkeit eines Kuriers, der gegen Entlohnung Betäubungsmittel transportiert, ohne selbst Käufer oder Verkäufer zu sein, mittäterschaftliches Handeltreiben darstellen, wenn er den Transport selbständig gestaltet und seine Rolle nicht nur ganz untergeordnet ist (st. Rspr.; vgl. BGH NStZ 2000, 482 m.w.Nachw.).

2. Diese wertende Betrachtung ist nur begrenzt revisionsrechtlicher Kontrolle zugänglich (BGH NStZ-RR 2001, 148, 149).

BGH 3 StR 279/01 - Beschluss vom 9. August 2001 (LG Lüneburg)

Fehlerhaft unterbliebene Prüfung, ob die Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt anzuordnen ist; Zurückstellung der Strafvollstreckung nach § 35 BtMG

§ 64 StGB; § 35 BtMG; § 358 Abs. 2 Satz 2 StPO

Liegen die Voraussetzungen des § 64 StGB vor, ist die Anordnung der Unterbringung zwingend. Hiervon darf nicht etwa deswegen abgesehen werden, weil eine Zurückstellung der Strafvollstreckung nach § 35 BtMG ins Auge gefaßt ist (vgl. BGH bei Holtz MDR 1992, 932).

Aufsätze und Urteilsanmerkungen

In dieser Ausgabe kein Eintrag.

Vollständige Rechtsprechung des BGH (Zurückliegender Monat)

Hinweis Bei den folgenden Leitsätzen ohne besondere Angabe handelt es sich wie auch oben um Leitsätze des Bearbeiters. Die oben hervorgehoben angegebenen Entscheidungen werden im folgenden ohne die Leitsätze wiedergegeben.

1. BGH 1 StR 198/01 - Beschluss vom 6. September 2001

Berichtigungsantrag
§ 268 StPO

2. BGH 1 StR 227/01 - Beschluss vom 4. September 2001

Keine rückwirkende Bewilligung von Prozeßkostenhilfe (Nebenklage); Beiordnung; Zuständigkeit; Antragstellung beim Gericht, das „mit der Sache befaßt“ ist
§ 397a Abs. 1 StPO

3. BGH 1 StR 258/01 - Beschluss vom 8. August 2001 (LG Memmingen)

Sexueller Mißbrauch einer Schutzbefohlenen (Strafverfolgungsverjährung, getrennte Prüfung bei Tateinheitlichem Zusammentreffen)
§ 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB; § 78 StGB

4. BGH 1 StR 316/01 - Beschluss vom 22. August 2001 (München II)

Schwere andere seelische Abartigkeit (Verneinung einer Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit)
§ 20 StGB; § 21 StGB

5. BGH 1 StR 317/01 - Beschluss vom 5. September 2001 (LG Stuttgart)

Berichtigung einer Urteilsformel entsprechend § 354 Abs. 1 StPO
§ 354 Abs. 1 StPO

6. BGH 1 StR 325/01 - Beschluss vom 22. August 2001 (LG Nürnberg-Fürth)

Fehlerhafte Anordnung des Vorwegvollzugs; Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus
§ 67 StGB; § 63 StGB

Bei einer Unterbringung nach § 63 StGB ist die Abweichung von der gesetzlichen Vollstreckungsreihenfolge nur zulässig, wenn hierdurch der Zweck der Maßregel leichter erreichbar ist, das heißt, der vorwegvollzogene Teil des Strafvollzugs als Vorstufe der Behandlung für deren Zwecke aus am Einzelfall orientierten Gründen erforderlich ist (st. Rspr., vgl. BGHSt 33, 285, 287 f.).

7. BGH 1 StR 333/01 - Beschluss vom 22. August 2001 (LG Waldshut-Tiengen)

Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen (Strafverfolgungsverjährung, getrennte Prüfung auch bei Tateinheitlichem Zusammentreffen); Täter-Opfer-Ausgleich
§ 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB; § 78 StGB; § 46a Nr. 1 StGB

8. BGH 1 StR 354/01 - Beschluss vom 22. August 2001 (LG Coburg)

Revisionseinlegung (Wirksame Unterzeichnung durch einen allgemeinen Vertreter trotz sukzessiver Mehrfachverteidigung); Verwerfung einer Revision als unzulässig (Prüfungskompetenz des Eingangsgerichts, fehlende Vertretungsbefugnis); Unwirksame

Urteilszustellung (Fertigstellung des Hauptverhandlungsprotokolls nach Zustellung) § 146 StPO; § 146a Abs. 2 StPO; § 346 Abs. 1 StPO; § 273 Abs. 4 StPO

9. BGH 1 StR 365/01 - Beschluss vom 4. September 2001 (LG Ellwangen)

Verwerfung der Revision als unbegründet § 349 Abs. 2 StPO

10. BGH 2 StR 242/01 - Beschluss vom 8. August 2001 (LG Meiningen)

Verwerfung der Revision als unbegründet (auf im einzelnen aber nicht im Ziel abweichenden Antrag des Generalbundesanwalts) § 349 Abs. 2 StPO

11. BGH 2 StR 324/01 - Beschluss vom 31. August 2001 (LG Limburg an der Lahn)

Verwerfung der Revision als unbegründet § 349 Abs. 2 StPO

12. BGH 2 ARs 161/01 - Beschluss vom 22. August 2001

Übertragung der Entscheidung der Sache; Zuständigkeit § 12 Abs. 2 StPO

13. BGH 2 ARs 229/01 - Beschluss vom 29. August 2001

Strafrestaussatzung zur Bewährung § 454 StPO

14. BGH 2 StE 4/94 bzw. StB 15/01 - Beschluss vom 22. August 2001 (OLG Schleswig-Holstein)

Beschwerde; Widerruf der Strafaussatzung zur Bewährung; Wochenfrist § 304 Abs. 4 Satz 2 Nr. 5 StPO; § 311 Abs. 2 StPO

15. BGH 3 StR 120/01 - Beschluss vom 22. August 2001 (LG Hildesheim)

Untreue; Betrug (Bereicherungsabsicht) § 266 StGB; § 263 StGB

16. BGH 3 StR 120/01 - Urteil vom 22. August 2001 (LG Hildesheim)

Untreue § 266 StGB

17. BGH 3 StR 208/01 - Beschluss vom 8. August 2001 (LG Krefeld)

Verfahrensvoraussetzung der zugelassenen Anklage (Fehlende Nachtragsanklage); Einstellung § 203 StPO; § 266 StPO; § 260 Abs. 3 StPO; § 154 Abs. 1 StPO

18. BGH 3 StR 222/01 - Beschluss vom 11. Juli 2001 (LG Duisburg)

Fehlerhafte Anordnung eines Vorwegvollzuges; Körperverletzung mit Todesfolge (Minder schwerer Fall;

Strafzumessungsgesichtspunkt einer situationsbedingt herabgesetzten Hemmschwelle) § 67 StGB; § 227 StGB; § 46 StGB

19. BGH 3 StR 240/01 - Beschluss vom 25. Juli 2001 (LG Oldenburg)

Strafzumessung bei Verjährung; Doppelverwertungsverbot; Unzureichender Ausschluss einer verminderten Steuerfähigkeit § 46 StGB; § 21 StGB; § 78 StGB

20. BGH 3 StR 246/01 - Beschluss vom 5. September 2001 (LG Hildesheim)

Verwerfung der Revision als unbegründet § 349 Abs. 2 StPO

21. BGH 3 StR 249/01 - Urteil vom 22. August 2001 (LG Hannover)

Überzeugungsbildung (bedingter Tötungsvorsatz); Mittäterschaft; Rücktritt (Zäsur, einheitlicher Lebensvorgang, fehlgeschlagener Versuch); Unmittelbares Ansetzen; Freiwilligkeit § 15 StGB; § 212 StGB; § 22 StGB; § 25 Abs. 2 StGB; § 24 Abs. 2 StGB

22. BGH 3 StR 259/01 - Beschluss vom 15. August 2001 (LG Oldenburg)

Keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zur ergänzenden Erhebung von Verfahrensfragen § 44 StPO

23. BGH 3 StR 262/01 - Urteil vom 8. August 2001 (LG Hannover)

Beihilfe zum Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (Abgrenzung zur Mittäterschaft) § 29a Abs. 1 Nr. 1 BtMG; § 25 Abs. 2 StGB; § 27 StGB

24. BGH 3 StR 263/01 - Beschluss vom 15. August 2001 (LG Potsdam)

Kostenentscheidung (unrichtige Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft); Kausalität; Billigkeit § 8 Abs. 1 Satz 1 GKG; § 74 a Abs. 1 Nr. 2 GVG

25. BGH 3 StR 279/01 - Beschluss vom 9. August 2001 (LG Lüneburg)

Fehlerhaft unterbliebene Prüfung, ob die Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt anzuordnen ist; Zurückstellung der Strafvollstreckung nach § 35 BtMG § 64 StGB; § 35 BtMG; § 358 Abs. 2 Satz 2 StPO

26. BGH 3 StR 281/01 - Beschluss vom 5. September 2001

Wirksamer Anschluß als Nebenklägerin im Revisionsverfahren (Anschlußerklärung) § 395 Abs. 2 Nr. 1 StPO; § 395 Abs. 4 Satz 1 StPO

27. BGH 3 StR 291/01 - Beschluss vom 15. August 2001 (LG Stade)

Natürliche Handlungseinheit beim Diebstahl

§ 52 StGB; § 242 StGB

28. BGH 3 StR 311/01 - Beschluss vom 6. September 2001

Voraussetzungen für eine nachträgliche Gesamtstrafenbildung (Darlegung für die Revisionsprüfung)
§ 55 StGB

29. BGH 3 StR 327/01 - Beschluss vom 5. September 2001 (LG Kleve)

Keine gleichzeitige Anwendung der Alternativen des § 21 StGB (Einsichtsfähigkeit und Steuerungsfähigkeit)
§ 21 StGB

30. BGH 4 StR 115/01 - Beschluss vom 9. August 2001 (LG Frankenthal)

Notwendige Auslagen; Kosten und Auslagen im Sinne des § 74 JGG
§ 74 JGG

Die notwendigen Auslagen des Jugendlichen fallen nicht unter den Begriff der „Kosten und Auslagen“ im Sinne des § 74 JGG (BGHSt 36, 27; BGHR JGG § 74 Kosten 2).

31. BGH 4 StR 227/01 - Urteil vom 9. August 2001 (LG Frankenthal)

Versuchter Totschlag; Rücktritt; Freiwilligkeit (Zweifelssatz); Gefährliche Körperverletzung (das Leben gefährdende Handlung); Unbeendeter Versuch (Rücktrittshorizont)
§ 212 StGB; § 22 StGB; § 24 Abs. 1 StGB; § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB; § 261 StPO

32. BGH 4 StR 300/01 - Beschluss vom 7. August 2001 (LG Essen)

Rücktritt vom Versuch der Vergewaltigung (Freiwilligkeit; Fehlgeschlagener Versuch)
§ 177 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 StGB; § 24 StGB

33. BGH 5 StR 260/01 - Urteil vom 22. August 2001 (LG Berlin)

Überzeugungsbildung; Inbegriff der Hauptverhandlung (Entscheidung auf Grund fehlerhaft angenommener Selbstbindung durch eine Absprache); Minder schwerer Fall der Brandstiftung; Strafzumessung (Doppelte Strafrahmenverschiebung; Unzulässige Mehrfachmilderung; Gemeingefährlichkeit der Tat; Alter des Täters)
§ 261 StPO; § 306 Abs. 2 StGB; § 46 StGB; §§ 21, 49 Abs. 2 StGB; § 50 StGB

34. BGH 5 StR 276/01 - Beschluss vom 6. September 2001 (LG Berlin)

Unterbliebene Erörterung der Strafrahmenverschiebung nach § 49 Abs. 1 StGB; Strafzumessung
§ 49 Abs. 1 StGB; § 46 StGB

35. BGH 5 StR 291/01 - Beschluss vom 21. August 2001 (LG Zwickau)

Pflichtverteidigerwechsel in der Revision; Nachträgliche Gesamtstrafenbildung nach Maßgabe der Vollstreckungssituation
§ 140 StPO; § 55 Abs. 1 Satz 1 StGB

36. BGH 5 StR 323/01 - Beschluss vom 23. August 2001 (LG Dresden)

Gesamtstrafenbildung (Serienstraftaten, besondere Erhöhung der Einsatzstrafe: Begründungsbedarf)
§ 54 StGB

37. BGH 5 StR 334/01 - Beschluss vom 23. August 2001 (LG Görlitz)

Begriff der nicht geringen Menge (Grenzwert bei Methamphetamin-Base); Unerlaubtes Handeltreiben
§ 29a Abs. 1 Nr. 2, § 30 Abs. 1 Nr. 4 BtMG

Die nicht geringe Menge bei Crystal-Speed beginnt bei 30 g Methamphetamin-Base (BGHR BtMG § 29a Abs. 1 Nr. 2 - Menge).

38. BGH 5 StR 342/01 - Beschluss vom 22. August 2001

Fortsetzung (Beendigung) des Revisionsverfahrens trotz laufenden Antrages auf Protokollberichtigung
§ 274 StPO

39. BGH 5 StR 368/01 - Beschluss vom 5. September 2001 (LG Berlin)

Bestimmung einer Person unter 18 Jahren zum unerlaubten Betäubungsmittelhandel (Fehlende sichere Feststellung des Alters); Strafzumessung (Abgabe an besonders junge Abnehmer)
§ 30a Abs. 2 Nr. 1 BtMG; § 46 StGB

40. BGH 1 StR 349/01 - Beschluss vom 27. September 2001 (LG Stuttgart)

Beweiswürdigung (gesicherte Erfahrungssätze, wissenschaftliche Erkenntnisse, bloßes Vergreifen im Ausdruck, Lückenhaftigkeit); Überzeugungsbildung; Vergewaltigung (Beweiswert eines fehlgeschlagenen Spermatozennachweiseses); Aussagekontinuität (Glaubwürdigkeit)
§ 261 StPO; § 177 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 StGB

41. BGH 1 StR 394/01 - Beschluss vom 26. September 2001 (LG Traunstein)

Sexueller Mißbrauch von Kindern (Körperkontakt nach der alten Fassung); Strafzumessung (Unzulässig unbestimmte Moralisierung)
§ 176 StGB; § 176 Abs. 1 StGB aF; § 46 StGB

42. BGH 2 StR 376/01 - Beschluss vom 10. Oktober 2001 (LG Hanau)

Bildung einer nachträglichen Gesamtstrafe (Anrechnung der teilweise erfüllten Auflage)
§ 58 Abs. 2 Satz 2 StGB

43. BGH 2 StR 406/01 - Beschluss 10. Oktober 2001 (LG Köln)

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Anbringung des Wiedereinsetzungsantrags von Amts wegen
§ 44 StPO

44. BGH 5 StR 367/01 - Urteil vom 9. Oktober 2001 (LG Berlin)

Verfolgungsverjährung; 3. Verjährungsgesetz; Beitrittsgebiet (Delikte allgemeiner Kriminalität, Gleichheitssatz)
Art. 315a Abs. 2 EGStGB; Art 3 Abs. 1 GG

45. BGH 1 StR 163/01 - Beschluss vom 24. Oktober 2001 (LG München I)

Letztes Wort des Angeklagten; Änderung eines noch nicht fertiggestellten Hauptverhandlungsprotokolls (Entziehung der Grundlage einer Verfahrensrüge); Divergenz
§ 258 Abs. 2 StPO; § 274 StPO; § 132 Abs. 2, 3 GVG; § 273 Abs. 4 StPO

46. BGH 1 StR 198/01 - Beschluss vom 25. Oktober 2001

Gegenvorstellung
Vor § 1 StPO

47. BGH 1 StR 306/01 - Beschluss vom 25. Oktober 2001 (LG Traunstein)

Verletzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes und deren Heilung; Begriff der mündlichen Verhandlung; Handlungen, die außerhalb der Hauptverhandlung vorgenommen werden dürfen
§ 338 Nr. 6 StPO; § 169 Satz 1 GVG; § 171 b GVG

48. BGH 1 StR 321/01 - Beschluss vom 26. September 2001 (LG Mannheim)

Mord aus niedrigen Beweggründen (Fehlende moralische Rechtfertigung und verständliche Motive, Verhinderung eines Selbstmordes, Eigensucht)
§ 211 Abs. 2 StGB

49. BGH 1 StR 328/01 - Beschluss vom 30. Oktober 2001

Gegenvorstellung
Vor § 1 StPO

50. BGH 1 StR 380/01 - Urteil vom 23. Oktober 2001 (LG Augsburg)

Beweiswürdigung; Überzeugungsbildung (Vernünftige Zweifel an der Täterschaft); Sexuelle Nötigung
§ 261 StPO; § 177 Abs. 1 StGB

51. BGH 1 StR 435/01 - Beschluss vom 25. Oktober 2001 (LG Mannheim)

Notwehr; Erforderlichkeit (Einsatz eines lebensgefährlichen Mittels)
§ 32 StGB

52. BGH 2 StR 261/01 - Urteil vom 5. Oktober 2001 (LG Kassel)

Begriff der Tat im prozessualen Sinne (Abtrennung von Verfahrensteilen; Pflicht zur einheitlichen Aburteilung); Versuchter Betrug; Geiselnahme
§ 264 Abs. 1 StPO; § 239 StGB; § 263 StGB

53. BGH 4 StR 390/01 - Beschluss vom 4. Oktober 2001 (LG Essen)

Milderes Gesetz (Untreue, besonders schwerer Fall, Gesamtwürdigung); Grundsatz strikter Alternativität; Gewerbsmäßigkeit
§ 2 Abs. 3 StGB; § 266 Abs. 2 i.V.m. § 263 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 StGB n.F.

54. BGH 2 StR 349/01 - Beschluss vom 19. Oktober 2001

Verfahrenseinstellung (Tod des Angeklagten)
§ 206 a StPO

55. BGH 2 StR 405/01 - Beschluss vom 10. Oktober 2001 (LG Limburg an der Lahn)

Strafschärfende Berücksichtigung von verjährten Taten mit geringerem Gewicht; Gesonderte Prüfung der Verjährung für jede Gesetzesverletzung
§ 78 StGB; § 46 Abs. 2 StGB

56. BGH 3 StR 305/01 - Beschluss vom 10. Oktober 2001 (LG Hildesheim)

Anordnung der Unterbringung nach § 63 StGB; Natürlicher Vorsatz (Begehung einer rechtswidrigen Tat); Wechsel des Sachverständigen
§ 63 StGB; § 15 StGB; § 20 StGB; § 72 StPO

57. BGH 4 StR 322/01 - Beschluss vom 13. September 2001 (LG Stendal)

Doppelverwertungsverbot bei der Anstiftung (Hervorrufen des Tatentschlusses)
§ 46 Abs. 3 StGB; § 26 StGB

58. BGH 4 StR 381/01 - Beschluss vom 2. Oktober 2001 (LG Halle)

Verwendung einer Waffe bzw. eines anderen gefährlichen Werkzeuges Anstiftung (Schreckschusspistole, konkrete Art der Verwendung)
§ 177 Abs. 4 Nr. 1 StGB

59. BGH 4 StR 395/01 - Beschluss vom 9. Oktober 2001 (LG Bochum)

Tateinheit zwischen Förderung der Prostitution und Zuhälterei
§ 52 StGB; § 181a Abs. 1 StGB; § 180a StGB

60. BGH 4 StR 406/01 - Beschluss vom 16. Oktober 2001 (LG Bielefeld)

Verwerfung der Revision als unbegründet
§ 349 Abs. 2 StPO

61. BGH 4 StR 415/01 - Beschluss vom 16. Oktober 2001 (LG Detmold)

Tateinheit zwischen versuchtem Totschlag und gefährlicher Körperverletzung; Natürliche Handlungseinheit (Beeinträchtigung höchstpersönlicher Rechtsgüter verschiedener Personen)
§ 224 StGB; § 212 StGB; § 52 StGB

Nach der Rechtsprechung kann eine natürliche Handlungseinheit ausnahmsweise auch dann vorliegen, wenn es um die Beeinträchtigung höchstpersönlicher Rechtsgüter verschiedener Personen geht. Die Annahme einer natürlichen Handlungseinheit ist in derartigen Fällen dann gerechtfertigt, wenn eine Aufspaltung in Einzeltaten wegen eines außergewöhnlich engen zeitlichen und situativen Zusammenhangs willkürlich und gekünstelt erschiene (BGHR StGB vor § 1 / natürliche Handlungseinheit - Entschluß, einheitlicher 1, 5, 9).

62. BGH 4 ARs 4/01 - Beschluss vom 16. Oktober 2001 (OLG Frankfurt am Main)

BGHSt; Zweites Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen (Erklärung bei Vollstreckung eines Abwesenheitsurteils ohne Kenntnis des Auszuliefernden); Rechtliches Gehör; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 175 CPP (Italienische Strafprozeßordnung); Vorlegung nach IRG (grundsätzliche Bedeutung); Völkerrechtlicher Mindeststandard; Verfassungsrechtliche Grundsätze der öffentlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland (ordre public)
Art. 3 2. ZP-EuAÜbk; Art. 175 Ital. CPP; Art. 103 Abs. 1 GG; § 42 Abs. 1 IRG; Art. 25 GG

63. BGH 5 StR 233/01 - Beschluss vom 24. Oktober 2001 (LG Hamburg)

Verfahrenseinstellung; Beschleunigungsgrundsatz; Verhältnismäßigkeit; Untersuchungshaft
Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK; § 112 StPO

64. BGH 5 StR 278/01 - Beschluss vom 22. Oktober 2001

Abgelehnter Antrag des Angeklagten auf Nachholung rechtlichen Gehörs; Erforderlichkeit einer besonderen Benachrichtigung an den Angeklagten nur bei Entscheidungen
§ 33a StPO

65. BGH 5 StR 310/01 - Beschluss vom 23. Oktober 2001 (LG Stuttgart)

Begriff der Tat im prozessualen Sinne (Brandstiftung und Betrug); Innerer Zusammenhang äußerlich ineinander übergehender Handlungen
§ 264 StPO; § 306 StGB; § 263 StGB

66. BGH 5 StR 433/01 - Beschluss vom 23. Oktober 2001 (LG Berlin)

Vertrauensschutz bei Absprachen außerhalb der Hauptverhandlung; Hinweispflicht
§ 261 StPO; § 265 StPO; Vor § 1 StPO

67. BGH 5 StR 439/01 - Beschluss vom 22. Oktober 2001 (LG Dresden)

Gewerbsmäßige Bandenhehlerei; Begriff der Bande (BGHSt 46, 321); Anordnung des Verfalls (Hinderung allein durch rechtliche Existenz von Ersatzansprüchen); Fahrverbot als Warnungs- und Besinnungsstrafe
§ 260a StGB; § 73 Abs. 1 Satz 2 StGB; § 44 StGB

68. BGH 5 ARs 26/01 Beschluss vom 24. Oktober 2001 (Anfrage)

Sicherungsverfahren; Zulässigkeit der Nebenklage; Anschlussbefugnis
§ 413 StPO; § 395 StPO

69. BGH 1 StR 200/01 - Urteil vom 25. Oktober 2001 (LG München I)

Mord; Beweiswürdigung (Indizien über die Täterschaft; Gesamtwürdigung; Belastende Anpassung der Aussage an die Beweislage); Zweifelsgrundsatz
§ 211 StGB; § 261 StPO

70. BGH 1 StR 375/01 - Beschluss vom 7. November 2001 (LG Konstanz)

Unterbrechungswirkung einer Untersuchungshandlung (Verfahrensgegenständliche Taten; Beschränkter Verfolgungswille; Rückgriff auf Wortlaut und Akteninhalt)
§ 78c StGB

71. BGH 1 StR 376/01 - Beschluss vom 23. Oktober 2001 (LG Stuttgart)

Fehlerhafte Zurückweisung einer Frage an einen Sachverständigen (Bedeutungslosigkeit; Fehlende Eignung); Wesentliche Beschränkung der Verteidigung; Beruhen (Unterlassene Beweisanträge und eigene Untersuchungen)
§ 241 Abs. 2 StPO; § 69 Abs. 2 StPO; § 72 StPO; § 338 Nr. 8 StPO; § 337 StPO

72. BGH 1 StR 429/01 - Beschluss vom 25. Oktober 2001 (LG Mosbach)

Fehlerhafte Gesamtstrafenbildung (unzutreffende Anzahl einbezogener Einzelstrafen)
§ 54 StGB

73. BGH 2 StR 266/01 - Beschluss vom 29. August 2001 (LG Bonn)

BGHR; Verlesung eines richterlichen Vernehmungsprotokolls; Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO; Einverständnis aller Verfahrensbeteiligten (Verzicht auf die Vernehmung der Verhörsperson); Unmittelbarkeitsprinzip; Grundsätze zur Verwirkung von Verfahrensrügen bei widersprüchlichem Prozeßverhalten; Beisichführen einer Waffe im Sinne des § 250 Abs. 1 Nr. 1a StGB und diesbezügliches aktuelles Bewußtsein
§§ 250, 251 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Satz 1 StPO; § 55 StPO; § 252 StPO; § 244 Abs. 2 StPO; § 250 Abs. 1 Nr. 1a StGB

74. BGH 2 StR 267/01 - Beschluss vom 17. August 2001 (LG Wiesbaden)

Rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung (Ausdrückliche Berücksichtigung bei der Strafzumessung)
Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK; § 46 StGB

75. BGH 2 StR 296/01 - Urteil vom 31. Oktober 2001 (LG Gießen)

Fehlerhaft unterliebene Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt; Hang
§ 64 StGB

76. BGH 2 StR 315/01 - Urteil vom 31. Oktober 2001 (LG Erfurt)

Mittäterschaft und Beihilfe (Abgrenzungskriterien, Beurteilungsspielraum des Tatgerichts); Verabredung zu einem Verbrechen (schwere räuberische Erpressung)
§ 25 Abs. 2 StGB; § 27 StGB; § 30 Abs. 2 StGB; § 255 StGB

77. BGH 2 StR 345/01 - Beschluss vom 31. Oktober 2001 (LG Köln)

Verwerfung der Revision als unbegründet
§ 349 Abs. 2 StPO

78. BGH 2 StR 372/01 - Beschluss vom 24. Oktober 2001

Pauschvergütung; Gebühren des Rechtsanwalts, der dem Nebenkläger als Beistand bestellt wird
§ 99 Abs. 2 BRAGO; § 102 Abs. 2 BRAGO

79. BGH 2 StR 422/01 - Beschluss vom 24. Oktober 2001 (LG Hanau)

Unzulässiger Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
§§ 46 Abs. 1, 349 Abs. 1 StPO

80. BGH 2 StR 430/01 - Beschluss vom 24. Oktober 2001 (LG Detmoldt)

Rechtsmittelrücknahme; Rechtsmittelverzicht; Prozesshandlung
§ 302 StPO

81. BGH 2 ARs 245/01 - Beschluss vom 17. Oktober 2001 (AG Bayreuth)

Zuständigkeit für die Entscheidung über den Antrag auf Erzwingungshaft; Dezentrale Zuständigkeit des Tatortgerichts

§ 104 Abs. 1 Nr. 1 OWiG; § 68 Abs. 1 Satz 1 OWiG; § 68 Abs. 3 OWiG

82. BGH 2 AR 271/01 - Beschluss vom 31. Oktober 2001 (AG Memmingen)

Verbindung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 StPO
§ 4 Abs. 2 Satz 2 StPO

83. BGH 2 AR 278/01 - Beschluss vom 17. Oktober 2001 (AG Heilbronn)

Zuständigkeit für die Entscheidung über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen den Kostenbescheid; Dezentrale Zuständigkeit des Tatortgerichts
§ 68 Abs. 1 Satz 1 OWiG; § 68 Abs. 3 OWiG; § 108 Abs. 1 OWiG

Die aufgrund der Verordnung nach § 68 Abs. 3 OWiG begründete dezentrale Zuständigkeit des Tatortgerichts gilt nicht nur für die Entscheidung über den Einspruch gegen den Bußgeldbescheid, sondern für alle gerichtlichen Entscheidungen im Bußgeldverfahren, für welche auf die Zuständigkeit nach § 68 OWiG verwiesen ist, also auch für den Fall des § 104 Abs. 1 Nr. 1 OWiG.

84. BGH 2 ARs 277/01 - Beschluss vom 17. Oktober 2001 (AG Heilbronn)

Zuständigkeit für die Entscheidung über den Antrag des Betroffenen gegen einen Kostenfestsetzungsbescheid; Dezentrale Zuständigkeit des Tatortgerichts
§ 68 Abs. 1 Satz 1 OWiG; § 68 Abs. 3 OWiG; §§ 108 Abs. 1 Nr. 3, § 62 Abs. 1 OWiG; § 62 Abs. 2 Satz 1 OWiG

Die aufgrund der Verordnung nach § 68 Abs. 3 OWiG begründete dezentrale Zuständigkeit des Tatortgerichts gilt nicht nur für die Entscheidung über den Einspruch gegen den Bußgeldbescheid, sondern für alle gerichtlichen Entscheidungen im Bußgeldverfahren, für welche auf die Zuständigkeit nach § 68 OWiG verwiesen ist, also auch für den Fall des § 104 Abs. 1 Nr. 1 OWiG.

85. BGH 5 StR 396/01 - Beschluss vom 10. Oktober 2001 (LG Berlin)

Verwerfung der Revision als unbegründet
§ 349 Abs. 2 StPO

86. BGH 5 StR 422/01 - Beschluss vom 10. Oktober 2001 (LG Chemnitz)

Unzulässige Revision der Nebenklage (Gesetzesverletzung)
§ 400 Abs. 1 StPO